

25. Mai 2023

Nutzungsordnung für den Laser 4000

Präambel

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt eine Segeljolle des Typs Laser 4000 (nachfolgend kurz Laser).

Der Laser wird für die Jugendarbeit und für die Ausbildung eingesetzt, kann zur Teilnahme an Regatten genutzt werden und kann zur privaten Nutzung durch Mitglieder und Gastmitglieder ausgeliehen werden.

Um eine breite und harmonische Nutzung zu ermöglichen, erlässt der Vorstand des YRK diese Nutzungsordnung für die Nutzung des Lasers. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nutzungsordnung wird vom Gesamtvorstand des YRK beschlossen.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für den Laser uneingeschränkt jederzeit für alle Nutzungsarten.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gebührentafel über die Höhe der Nutzungsgebühren.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung

- eines Laser-Verantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Jugendleiters im Sinne dieser Nutzungsordnung
- eines Administrationsverantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Leiters des Laser-Teams
- der Mitglieder des Laser-Teams.

Der Leiter des Laser-Teams ist Hauptansprechpartner für die Vereinsmitglieder und führt das Laser-Team.

Bei dringendem Bedarf kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands oder der Leiter des Laser-Teams jederzeit Weisungen zur Nutzung des Laser erteilen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den nachfolgenden Paragraphen beschrieben.

§ 3

Nutzungsarten

Grundsätzlich werden vier Nutzungsarten für den Laser unterschieden:

- 1. Jugendarbeit
- 2. Ausbildungsveranstaltungen
- 3. Regatta-Teilnahme
- 4. Private Nutzung

Bei Nutzungskonflikten hat die Jugendarbeit Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Die Nutzung für Ausbildungsveranstaltungen und zur Regatta-Teilnahme hat Vorrang vor der privaten Nutzung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

§ 4

Berechtigte Nutzer

Jugendmitglieder sowie jugendliche Gastmitglieder ab 14 Jahren sind im Rahmen der Jugendarbeit unter Aufsicht des Jugendleiters grundsätzlich nutzungsberechtigt für den Laser.

Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen des YRK sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Ausbilders nutzungsberechtigt für den Laser.

Der Administrationsverantwortliche führt eine Liste der zur privaten Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerliste können auf Antrag alle Mitglieder ab 14 Jahre, inklusive Gastmitglieder, exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss das Bodenseeschifferpatent der Kategorie D (Segeln) besitzen und die erforderliche Segelpraxis haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in die Laser. Die Einweisung muss durch ein Mitglied des Lasers-Teams erfolgen. Die Einweisung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Auf- und Abriggen
- Zu Wasser lassen und an Land bringen
- Sicherheitseinweisung, z.B. Aufrichten des gekenterten Bootes, Rettungsmittel

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird zusammen mit einer Kopie des Bodenseeschifferpatents an den Leiter des Laser-Teams gesendet. Der Einweisende bestätigt die Einweisung dem Leiter des Laser-Teams formlos.

Der Leiter des Laser-Teams leitet die Unterlagen an den Administrationverantwortlichen weiter. Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet der Administrationsverantwortliche.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung erneut durchgeführt werden.

§ 5

Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des Lasers kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK vom Vorstand vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Lasers.

Die Berechtigung zur Nutzung des Lasers kann vom Gesamtvorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

§ 6

Reservierungen

Der Laser muss vor jeder Nutzung reserviert werden. Dies dient einerseits der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer und andererseits dem YRK als Dokumentation und Nachweis der Nutzung.

Die Reservierungszeiten beziehen sich auf die eigentliche Nutzungszeit auf dem Wasser, und nicht auf die Zeiten des Auf- und Abriggens.

Reservierungen für Nutzungen im Rahmen der Jugendarbeit werden vom Jugendleiter vorgenommen.

Reservierungen für Ausbildungsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Ausbilder vorgenommen nach Genehmigung der Ausbildungsveranstaltung durch den Vorstand.

Der Laser kann von berechtigten Nutzern für private Zwecke reserviert werden.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der den Laser mit seiner Reservierung gebucht hat, der dem YRK gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Reservierung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Reservierung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Eine Reservierung für die private Nutzung durch einen anderen Nutzer ist nicht zulässig. Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer für private Zwecke beträgt 4 Stunden.

Reservierungen des Lasers für die Jugendarbeit können jederzeit mit einer Mindestfrist von einer Woche erfolgen und haben dann Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Bestehende Reservierungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu einer Woche vor dem reservierten Termin vom Leiter des Laser-Teams gelöscht werden.

Reservierungen des Lasers für Ausbildungszwecke und Regatta-Teilnahmen können jederzeit mit einer Mindestfrist von zwei Wochen erfolgen und haben dann Vorrang vor privaten Nutzungen. Bestehende

Seite 3 von 6

Reservierungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu zwei Wochen vor dem reservierten Termin vom Leiter des Laser-Teams gelöscht werden.

Eigene Reservierungen können vom Nutzer bis zu einer Stunde vor der reservierten Startzeit selbst geändert oder gelöscht werden.

Bei der Reservierung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf, auch kurzfristig, miteinander abstimmen können.

Bei Unstimmigkeiten in den Reservierungen entscheidet der Administrationsverantwortliche über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Reservierungen aus.

§ 7

Nutzungsgebühren

Die Nutzung ist kostenfrei möglich für

- Jugendmitglieder
- jugendliche Gastmitglieder
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen
- Teilnehmer an Regatten

Für die private Nutzung durch erwachsene Nutzer über 27 Jahre wird eine Nutzungsgebühr von 10 Euro pro Nutzungsstunde fällig. Es sind nur die Stunden der eigentlichen Nutzung auf dem Wasser zu berücksichtigen. Für die Zeiten des Auf- und Abriggens fallen keine Nutzungsgebühren an.

Bei Stornierungen (Löschungen) von Reservierungen mit einem Vorlauf von weniger als einer Stunde vor der reservierten Startzeit werden die Nutzungsgebühren auch ohne tatsächliche Nutzung fällig.

Die Nutzungsgebühren sind auf Vertrauensbasis als Barzahlung in die bereitgestellte Kasse selbstständig zu entrichten.

§ 8

Übernahme und Rückgabe

Bei der Übernahme ist der Laser und das Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Leiter des Laser-Teams zu melden.

Der Laser ist nach jeder Nutzung zu reinigen und mit der Persenning abzudecken. Nasse Segel und nasses Zubehör sind zu trocknen.

Die Segel und das Zubehör sind in ordentlichem Zustand in der Jugendhütte zu verstauen.

Bei entsprechend hohem Wasserstand ist der Laser über die Sliprampe auf die Wiese zu verholen.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich per Foto zu dokumentieren und dem Leiter des Laser-Teams zu melden. Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Nutzung

Mit der Nutzung des Lasers erkennt der Nutzer automatisch diese Nutzungsordnung für den Laser an.

Die Nutzung des Laser ist nur mit genau zwei Personen erlaubt. Unzulässig ist die Nutzung alleine oder mit mehr als zwei Personen. Neben dem verantwortlichen Nutzer im Sinne dieser Ordnung kann die zweite Person auch eine nicht eingewiesene Person sein.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter des Lasers.

Der Nutzer hat für ausreichend Rettungsmittel an Bord zu sorgen (Schwimmhilfe mit Auftrieb von mindestens 50 N pro Person, Paddel). Die Schwimmhilfe ist zu tragen.

Bei akuter Sturmwarnung (90 Blitze/Minute) ist das zu Wasser lassen des Lasers nicht zulässig. Bei Einsetzen der Sturmwarnung während des Segelns bzw. bei Sturm ist das Clubgelände unverzüglich aufzusuchen bzw. ein sicherer Punkt an Land anzusteuern. Bei Starkwindwarnung (40 Blitze/Minute) darf nicht mit Gennaker gesegelt werden.

Mit dem Laser ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf dem Laser gilt Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Die Gennaker-Nutzung ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch ein Mitglied des Laser-Teams zulässig.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln der einer seiner sorgeberechtigten Personen.

§ 10

Haftung

Die Nutzung des Lasers erfolgt auf eigene Gefahr.

Für den Laser besteht eine Haftpflichtversicherung.

Die Nutzung des Lasers ist zusätzlich im Rahmen der Sportversicherung des YRK für die Jugendarbeit, für die Ausbildung, für Einweisungen und für Regatten versichert. Private Versicherungen sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für vom Nutzer am Laser verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer vom YRK haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

§ 11

Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Vorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Diese Nutzungsordnung wurde am 25. Mai 2023 vom Gesamtvorstand beschlossen und ist ab dem 26. Mai 2023 gültig. Diese Fassung ersetzt alle vorherigen Fassungen.